

Herausgeber: Landratsamt Erding, Alois-Schießl-Platz 2, 85435 Erding, Tel. 08122/58-0
www.landkreis-erding.de oder www.kreis-ed.de
Erscheint in der Regel wöchentlich
Bezugspreis für Abonnement jährlich 20,00 Euro
Zu beziehen direkt beim Landratsamt Erding
amtsblatt@lra-ed.de

Inhaltsverzeichnis

Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse	830
➤ Sitzung des Ausschusses für Bauen und Energie am 13.12.2010	830
➤ Sitzung des Kreistages am 20.12.2010.....	831
Bekanntmachungen	832
➤ Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Erding (Abfallwirtschaftssatzung – AbfWS) vom 27.11.2000, zuletzt geändert zum 01.01.2009.....	832
➤ Manövermeldung	837
Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen.....	838
➤ Ab 01.01.2011 gelten für die Verarbeitung von Tierischen Nebenprodukten im Gebiet des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Erding folgende in den Entgeltlisten der Firma Berndt GmbH festgelegt Beträge :.....	838
➤ Aufruf zur Blutspende	841
Termine.....	843
➤ Abfuhrbezirke und Abfuhrtermine der „Gelben Säcke“ im Landkreis Erding für das zweite Halbjahr 2010 durch die	843
➤ Abfuhrbezirke und Abfuhrtermine der „Papiertonne“ Landkreis Erding für das zweite Halbjahr 2010	844
➤ Beratung für hör- und sprachauffällige Kinder im Gesundheitsamt Erding	846
Rat und Hilfe	847

Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse

Sitzung des Ausschusses für Bauen und Energie am 13.12.2010

Am **Montag, 13.12.2010 um 15:00 Uhr** findet im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes, Alois-Schießl-Platz 2, 85435 Erding eine Sitzung des Ausschusses für Bauen und Energie statt.

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil:

1. Kreiseinrichtungen
Ausstattung des Großen Sitzungssaales mit einer Konferenzanlage und einem neuen Beamer
2. Schulen des Landkreises - Namensschild für das Korbinian-Aigner-Gymnasium
3. Bekanntgaben und Anfragen

Im Anschluss beginnt der nichtöffentliche Teil der Sitzung.

Sitzung des Kreistages am 20.12.2010

Am **Montag, 20.12.2010 um 15:30 Uhr** findet im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes, Alois-Schießl-Platz 2, 85435 Erding eine Sitzung des Kreistages statt.

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil:

1. Kreisorgane
Niederlegung eines Kreistagsmandats
2. Kreisorgane
Vereidigung eines neuen Kreistagsmitglieds
3. Kreisorgane
Ausschussneubesetzung
4. Wohnungsbau- und Grundstücksgesellschaft im Landkreis Erding mbH
Bericht
5. Gleichstellungsbericht 2010
6. Funkwesen
Einführung des Digitalfunks im Landkreis Erding
7. Landwirtschaftswesen; Abmarkungsgesetz (AbmG)
Änderung der Gebührenordnung für Feldgeschworene
8. Haushaltswesen
Haushaltsberatung 2011
9. Bekanntgaben und Anfragen

Im Anschluss beginnt der nichtöffentliche Teil der Sitzung.

Bekanntmachungen

Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Erding (Abfallwirtschaftssatzung – AbfWS) vom 27.11.2000, zuletzt geändert zum 01.01.2009

Der Landkreis Erding erlässt auf Grund des Art. 3 Abs. 2 und des Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2

und Abs. 2 und 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LkrO) mit Beschluss des Kreistages vom 18.10.2010 und mit Zustimmung der Regierung von Oberbayern vom 22.11.2010 Nr. 55.1-8744.1-ED folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die bisherige Abfallwirtschaftssatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Erding vom 27.11.2000, in Kraft getreten zum 01.01.2001, zuletzt geändert zum 01.01.2009 wird wie folgt geändert:

(1) § 4 Absätze 1,2,3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(1) Von der Abfallentsorgung durch den Landkreis sind ausgeschlossen:

1. Eis und Schnee.

2. Explosionsgefährliche Stoffe (wie z. B. Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper, Druckgasflaschen).

3. Folgende Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Krankenhäusern, Dialysestationen und –zentren, Sanatorien, Kur- und Pflegeheimen, Arzt- und Zahnarztpraxen, medizinischen Labors, Blutspendediensten und Blutbanken, Hygieneinstituten, Praxen der Heilpraktiker und der physikalischen Therapie, Apotheken, tierärztlichen Praxen und Kliniken, Tierversuchsanstalten:

a) infektiöse Abfälle:

Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden (AS 18 01 03* und AS 18 02 02*),

b) Chemikalien, Laborabfälle, Arzneimittel, Verpackungen

- die aus gefährlichen Abfällen bestehen oder solche enthalten (AS 18 01 06*, 15 02 02*, 18 02 05*, 15 01 10*),
- zytotoxische und zytostatische Arzneimittel (AS 18 01 08* und 18 02 07*),
- Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin (AS 18 01 10*)

- c) Körperteile und Organabfälle, einschließlich gefüllter Blutbeutel und Blutkonserven (AS 18 01 02),
4. Altagautos, Altreifen und Altöl.
5. Pflanzliche Abfälle aus der Land-, Forst- und Almwirtschaft, sowie aus dem Erwerbsgartenbau, soweit haushaltsübliche Mengen überschritten werden.
6. Klärschlamm mit einer Flügelscherfestigkeit von weniger als 25 kN/m² (entspricht einem Wassergehalt von mehr als 25%) und Fäkalschlamm.
7. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können.
8. Abfälle, die auf Grund oder im Zusammenhang mit einer nach § 24 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsverordnung zurückgenommen werden, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
9. Sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen worden sind.

(2) Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis sind ausgeschlossen:

1. Bauschutt, Straßenaufbruch und Erdaushub.
2. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen oder jedermann zugänglichen Sammelbehältern gesammelt oder mit den Hausmüllfahrzeugen oder sonstigen Sammelfahrzeugen transportiert werden können, soweit sie nicht durch die Sperrmüllabfuhr entsorgt werden.
3. Klärschlamm und sonstige Schlämme,
4. Sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen worden sind.

(3) 1 Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein bestimmter Abfall vom Landkreis zu entsorgen ist, entscheidet der Landkreis oder dessen Beauftragter. ² Dem Landkreis ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der kommunalen Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Abfall handelt. ³ Die Kosten hierfür hat der Nachweispflichtige zu tragen.

(4) 1 Soweit Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen sind (Abs. 2 Nr. 1, 2, 3, 4), dürfen sie ohne besondere schriftliche Vereinbarung mit dem Landkreis weder der Müllabfuhr übergeben werden noch in den jedermann zugänglichen Sammelbehältern überlassen werden. ² Soweit

Abfälle darüber hinaus vom Behandeln, Lagern und Ablagern durch den Landkreis ausgeschlossen sind (Abs. 1), dürfen sie auch nicht gemäß §§ 14, 17 überlassen werden. ³ Geschieht dies dennoch, so kann der Landkreis neben dem Ersatz des ihm entstehenden Schadens die Rücknahme der Abfälle oder die Erstattung derjenigen Aufwendungen verlangen, die ihm für eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle entstanden sind.“

(2) § 5 erhält folgende Fassung:

„(1) 1 Die Grundstückseigentümer im Kreisgebiet sind berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu verlangen (Anschlussrecht). ² Ausgenommen sind die Eigentümer solcher Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Abs. 2 ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.

(2) 1 Die Anschlussberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach Maßgabe der §§ 10 – 17 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu überlassen (Überlassungsrecht). ² Soweit auf nicht anschlussberechtigten Grundstücken Abfälle anfallen, ist ihr Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.

(3) Vom Überlassungsrecht nach Absatz 2 sind die in § 6 Abs. 3 Nrn. 1 bis 4 genannten Abfälle ausgenommen.“

(3) § 11 Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Beim Bringsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 12 in jedermann zugänglichen Sammelbehältern oder sonstigen Sammeleinrichtungen (Wertstoffhöfe) erfasst, die der Landkreis in zumutbarer Entfernung für die Abfallbesitzer bereit stellt.

(2) Dem Bringsystem unterliegen

1. folgende Abfälle zur Verwertung (im haushaltsüblichen Umfang)
 - a) Papier und Kartonagen,
 - b) Altmetall,
 - c) Kunststofffolien,
 - d) Garten- und Grünabfälle in Kleinmengen bis zu 1 m³ pro Werktag,
 - e) unbehandelte Holzabfälle in Kleinmengen bis zu 1 m³ pro Werktag,
 - f) Bauschutt in Kleinmengen bis zu 100 l pro Werktag,
 - g) gebrauchstaugliche Altkleider und Altschuhe,
 - h) Korken,
 - i) Kabelreste (NE-Metalle),
 - j) Kerzenwachs,
 - k) PU-Schaum-Dosen,
 - l) Elektro- und Elektronikaltgeräte,
 - m) Compact Disketten (CD´s)

- n) Altspeiseöle und -fette
- o) Gasentladungslampen (Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen) gemäß § 9 Abs. 4 Nr 4 ElektroG
- p) Haushaltsbatterien
- q) Starterbatterien

2. folgenden Abfall zur Beseitigung
a) Sperrmüll

3. Abfälle aus privaten Haushaltungen und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die nach Art oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können (Problemabfälle), insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- oder lösemittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Säuren, Laugen und Salze sowie Arzneimittel.“

(4) § 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹ Problemabfälle im Sinne des § 11 Abs. 2 Nr. 3 sind dem Personal an den speziellen Sammelfahrzeugen zu übergeben. ² Die jeweiligen Standorte und Annahmezeiten der Sammelfahrzeuge werden vom Landkreis bekannt gegeben. ³ Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.“

(5) § 14 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) ¹ Sperrmüll im Sinne des § 13 Abs. 2 Nr. 1 wird vom Landkreis oder dessen Beauftragten abgeholt, wenn der Besitzer dies unter Angabe von Art und Menge des Abfalls beantragt. ² Der Abholzeitpunkt wird vom Landkreis oder seinem Beauftragten festgelegt und bekannt gegeben. ³ Die nach § 12 (Wertstoffe) gesondert zu überlassenden Abfälle dürfen der Sperrmüllabfuhr nicht übergeben werden. ⁴ Von der Sperrmüllabfuhr ausgeschlossen sind ferner Abfälle, die auf Grund ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht verladen werden können. ⁵ Sperrmüll darf von den Besitzern auch zu den vom Landkreis bekannt gegebenen zentralen Sammeleinrichtungen gebracht werden. ⁶ Er ist zum bekannt gegebenen Zeitpunkt so zur Abfuhr bereitzustellen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. ⁷ Für die Zerkleinerung und Entsorgung von sperrigen Grünabfällen wird während der Vegetationsperiode ein Großhäcksler im von-Haus-zu-Haus-Verfahren eingesetzt. ⁸ Er kann entsprechend eines vom Landkreis erstellten Terminplanes nach Anmeldung bei der zuständigen Gemeinde in Anspruch genommen werden. ⁹ Das Nähere wird durch ein Merkblatt für den Einsatz des Großhäckslers, welches beim Landratsamt erhältlich ist, bestimmt.“

(6) § 15 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„¹ Die Anschlusspflichtigen haben dem Landkreis oder einer von ihm bestimmten Stelle Art, Größe und Zahl der benötigten Restmüll-, Bioabfall- und Papierabfallbehältnisse zu melden. ² Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens jeweils ein Restmüll- und Bioabfallbehältnis nach § 14 Abs. 1

Satz 4 und § 14 Abs. 2 Satz 4 vorhanden sein.³ Die Mindestgröße der zu verwendenden Abfallbehälter beträgt 60 Liter, bei bewohnten Grundstücken beträgt das Mindestvolumen pro mit Hauptwohnsitz gemeldeter Person (im Landkreis Erding) 10 Liter pro Woche bei 14-tägiger Leerung; es ergibt sich daher folgende Vorhaltepflcht:

- bis 3 Personen mindestens 60 Liter
- 4 Personen mindestens 80 Liter
- bis 6 Personen mindestens 120 Liter
- bis 12 Personen mindestens 240 Liter
- bis 55 Personen mindestens 1.100 Liter.

Für jede weitere Person ergeben sich ebenfalls mindestens 20 Liter Gefäßvolumen bei 14-tägiger Leerung.

⁴ Der Landkreis stellt auf Verlangen zu den unter § 14 Abs. 1 und 2 genannten Restmüll- und Bioabfallbehältnissen jeweils noch Papierbehältnisse mit 240 oder 1.100 Liter Füllraum zur Verfügung.⁵ Die Maximalgröße der zu verwendenden Papierabfallbehälter beträgt das Zweifache der veranlagten Restmülltonnengröße, wobei mindestens ein Behältnis zur Verfügung gestellt wird.⁶ Auf Antrag der betroffenen Anschlusspflichtigen können für benachbarte Grundstücke gemeinsame Restmüllbehältnisse zugelassen werden, wenn sich einer der Anschlusspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Landkreis zur Zahlung der insoweit anfallenden Abfallentsorgungsgebühren (Satz 3 gilt entsprechend) und zur satzungsgemäßen Befüllung der Tonnen verpflichtet.⁷ Der Landkreis kann Art, Größe und Zahl der Abfallbehältnisse durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von der Meldung nach Satz 1 festlegen, zusätzliche oder größere Behältnisse können nur gefordert werden, wenn die vorhandene Behältniskapazität für die Aufnahme der regelmäßig anfallenden Abfälle nicht oder nicht mehr ausreicht.“

(7) § 20 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayAbfG i.V.m. Art. 18 Abs. 2 Satz 2 LkrO kann mit Geldbuße bis zu 2.500 € belegt werden, wer

1. gegen die Überlassungsverbote des § 4 Abs. 4 Satz 1 oder 2 verstößt;
2. den Vorschriften über den Anschluss- und Überlassungszwang (§ 6) zuwider handelt;
3. den Mitteilungs- oder Auskunftspflichten nach § 7 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt;
4. gegen die Vorschriften in §§ 12 oder 14 über Art und Weise der Überlassung der einzelnen Abfallarten im Bring- und Holsystem verstößt;
5. den Vorschriften über die Meldung der benötigten Abfallbehältnisse (§ 15 Abs. 1 Satz 1) oder über die Beschaffung, Benutzung oder Bereitstellung der Abfallbehältnisse (§ 15 Abs. 2 bis 4) zuwider handelt;
6. unter Verstoß gegen § 17 Sätze 1 bis 3 Abfälle zu anderen als den vom Landkreis bestimmten Anlagen oder Einrichtungen bringt, die angeordneten Vorbehandlungen nicht durchführt oder nicht nach den vorgeschriebenen Fraktionen getrennt anliefern.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Erding, den 01.12.2010
gez. Martin Bayerstorfer
Landrat

Manövermeldung

Einheiten der Bundeswehr führen in der Zeit von 03.01. - 31.01., 01.02. - 28.02. und vom 01.03. - 31.03.2011 militärische Übungen im freien Gelände durch. Die Manöver berühren auch den Landkreis Erding.

Bei den Übungen werden 4 Radfahrzeuge und 6 Hubschrauber eingesetzt und es sind 10 Soldaten beteiligt.

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Jeder Fund liegengebliebener Sprengmittel muss der nächsten Polizeidienststelle gemeldet werden. Es ist strafbar, sich Fundmunition anzueignen.

Alle Städte, Märkte und Gemeinden des Landkreises Erding werden gebeten, die Übungen ortsüblich bekannt zumachen und die Jagdpächter sowie die Bewohner abgelegener Gehöfte zu verständigen. Da durch Manöver die Jagdausübung beeinträchtigt werden kann und auch für die Manöverteilnehmer durch die Jagdausübung Gefährdungen auftreten können, werden die Jagdausübungsberechtigten im Manövergebiet während des o.g. Zeitraumes um erhöhte Aufmerksamkeit gebeten.

Die Erstattung von Manöverschäden ist bei den Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Übung zu beantragen. Diese leiten dann die Anträge gesammelt an die Standortverwaltung Erding weiter, die über die Höhe der Entschädigung entscheidet.

Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

**Ab 01.01.2011 gelten für die Verarbeitung von Tierischen
Nebenprodukten im Gebiet des Zweckverbandes für
Tierkörperbeseitigung Erding folgende in den Entgeltlisten der Firma
Berndt GmbH festgelegt Beträge :**

Entgeltliste für die Selbstbeteiligung der Tierbesitzer gültig ab 01.01.2011

Beteiligung von Tierbesitzern an den Verarbeitungskosten nach Art. 4. Abs. 2.
AGTierNebG in der Fassung vom 07.12.2004 veröffentlicht im GVB1 2004 S. 499

25 % Eigenanteil der Tierhalter, orientiert am durchschnittl. Beseitigungsaufwand
2003 in Bayern und an den Regelgewichten, die von der TSK vorgegeben wurden.

Tierart	Netto EUR €	gesetzl. Mwst. EUR €	Gesamtbetrag EUR €
Rind:			
Kalb bis 3 Monate	1,50	0,29	1,79
Jungvieh / Fresser über 3 - 12 Monate	5,00	0,95	5,95
Kuh / Mastrind / Kalbin über 12 - 24 Monate	10,00	1,90	11,90
Bulle / Kuh bis 48 Monate	12,00	2,28	14,28
Bulle / Kuh über 48 Monate	0,00	0,00	0,00
		v. Gesetz ausgen.	
Pferd:			
Fohlen / Pony	1,60	0,30	1,90
Pferd:	8,00	1,52	9,52
Schwein:			
Saugferkel / Totgeburt	0,10	0,02	0,12
Läufer / Absatzferkel	0,60	0,11	0,71
Schwein	1,70	0,32	2,02
Schaf:			
Lamm bis 6 Monate	0,20	0,04	0,24
Schaf über 6 bis 18 Monate	1,00	0,19	1,19
Schaf über 18 Monate	0,00	0,00	0,00
		v. Gesetz ausgen.	

Truthuhn:	0,10	0,02	0,12
Huhn:	0,02	0,00	0,02
Kameliden (Kamel, Lama, Trampeltier)	5,00	0,95	5,95
Andere Einhufer (Esel, Maulesel, Maultier, etc.)	2,40	0,46	2,86
Wildklauentier (Gehegewild)	1,50	0,29	1,79
Ziege	0,50	0,10	0,60
Hase / Kaninchen	0,06	0,01	0,07
Laufvogel (Strauß, Emu, etc.)	1,60	0,30	1,90
Wassergeflügel (Gans, Ente)	0,06	0,01	0,07
sonst. Geflügel			
(Fasan, Perlhuhn, Rebhuhn, Taube, Wachtel)	0,02	0,00	0,02

Für die Ermittlung und Anforderung dieser Gebühren wird eine Verwaltungskosten pauschale in Höhe von 6,00 je Rechnung erhoben. Bei elektronischem Lastschrift-Einzugsverfahren ermäßigt sich die Gebühr um 1,50 € je Rechnung.

Anschrift: Berndt GmbH, NL St. Erasmus, Jettenbacher Str. 12, 84478 Waldkraiburg
Tel. 08638 / 9871- 0 Fax. 08638 / 9871 71
e - mail: info-st.erasmus@berndt-gruppe.com
Internet: www.tva-st-erasmus.de

Entgeltliste ab 01.01.2011

Der Berndt GmbH - NL St. Erasmus

Verarbeitungsbetrieb für Tierische Nebenprodukte

der Kat. I und II i.S.d.VO 1774/2002 EU

für das Gebiet des Zweckverbands für

Tierkörperbeseitigung Erding

<u>Entsorgungsart</u>	<u>EUR (€)</u>	<u>MwST</u>	<u>Gesamtbetrag</u>
Entsorgung von Tierkörpern -nicht Vieh i.S.d.Viehseuchengesetzes			
Abholung von Großtieren (nicht Vieh) z.B. Hirsch über 100 kg	29,41	5,59	35,00
Abholung von Kleintieren (nicht Vieh) Hunde, Reh, usw.	26,05	4,95	31,00
+ jedes weitere Tier	7,56	1,44	9,00
Katzen (Füchse u.ä.)	23,53	4,47	28,00
+ jedes weitere Tier	5,04	0,96	6,00
Selbstanlieferung von Großtieren (nicht Vieh) Hirsch usw.	12,61	2,39	15,00
Selbstanlieferung von Kleintieren (nicht Vieh) Hunde usw.	7,56	1,44	9,00
Katzen (Füchse u. ä.)	5,04	0,96	6,00
Entsorgung Schlachtabf. und Nebenprodukte			
Abholung von Schlachtnebenprodukten aus Großanfallstellen (Containerentsorgung)			
Transport pro t	28,50	5,42	33,92
Verarbeitung incl. Produktverbrennung Kat I bis Kat III	73,50	13,97	87,47

Transport – Mindestentgelt	pro Cont.	96,00	18,24	114,24
Sonderfahrten auf Vereinbarung	pro angef. Std.	69,00	13,11	82,11
Blut pro t		180,00	34,20	214,20
Sortierte Sonderprodukte pro t		140,00	26,60	166,60
Abh. von Schlachtnebenprodukten aus Metzgereien bei regelmäßiger Entsorgung				
Kat. 1 / 2 Rohw. v. schlachtenden Metzger				
Anfahrt (für jede Abholung einmalig)		16,50	3,14	19,64
Für die Behandlung, Verwertung und Beseitigung:				
je Stück 120 ltr. Behälter		7,38	1,40	8,78
je Stück 240 ltr. Behälter		13,84	2,63	16,46
je Stück 440 ltr. Behälter		27,67	5,26	32,93
je Stück 660 ltr. Behälter		41,51	7,89	49,39
je Stück 770 ltr. Behälter		46,12	8,76	54,88
je Stck 1.100 ltr. Behälter		64,56	12,27	76,83
Private Selbstanlief. von Schlachtabf. u. Erzeugn. pro angef. 100 kg		7,56	1,44	9,00
Sonderentsorgung				
Sonderfahrten pro angefangene Stunde außerhalb der Tour 75,00 €		nach Aufw.		
Verarbeitung und Produktverbrennung, Sonderprodukte aus BSE-Fällen, Blut, verdorbene Lebensmittel u.ä.pro angef. 100 kg Rohm.		18,00	3,42	21,42
		12,00	1,92	13,92
Dienstleistungen				
Entfernen von Fremdstoffen incl. Entsorgung z.B. Hufeisen usw.		21,00	3,99	24,99
Dienstleistungen Verrechnung pro Stunde		35,00	6,65	41,65
Fahrzeugdesinfizierung bei Selbstanlieferung		15,13	2,87	18,00
Fehlwürfe die zur Produkt- oder Maschinenschädigung bzw. Vergehen gegen Gesetze führen.		Rg. nach Aufwand		
2. Anfahrt erforderlich durch Fehlverhalten		20,00	3,80	23,80
Standzeiten pro 10 Minuten		15,00	2,85	17,85
Containermiete (einmalig)		52,00 / Wo	9,88	61,88
Dauermiete auf Vereinbarung				0,00
Aufschläge auf Normalentgelt : Samstag = 25 % , Sonntag = 100 % ; Feiertag = 125 %				

Anschrift: Berndt GmbH, NL St. Erasmus, Jettenbacher Str. 12, 84478 Waldkraiburg
Tel. 08638 / 9871- 0 Fax. 08638 / 9871 71
e - mail: info-st.erasmus@berndt-gruppe.com

Internet: www.tva-st-erasmus.de

Aufruf zur Blutspende

HELFEN AUCH SIE HELFEN - RETTEN AUCH SIE LEBEN - SPENDEN AUCH SIE BLUT

Sehr geehrte Damen und Herren,

in den nächsten Tagen führt der Blutspendedienst wieder Blutspendeaktionen im

Landkreis Erding,

in der Zeit vom 16.12.2010 bis 26.01.2011,

durch. **Die einzelnen Aktionen sind auf der Rückseite abgedruckt.**

Um eine optimale Versorgung unserer kranken und verletzten Mitmenschen mit Blut zu gewährleisten, sind wir auf die Blutspende jedes Einzelnen angewiesen.

Blutübertragungen haben schon Hunderttausenden lebensrettende Hilfe gebracht. Bereits morgen kann jeder von uns auf Spenderblut angewiesen sein. Man wird dann dankbar sein, wenn Blutspenden in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen. Ihr gespendetes Blut dient den Kranken Ihrer Heimat!

Blut spenden kann jeder Gesunde, vom 18. bis zum 68. Lebensjahr.

Eine **Erst-Spende** ist jedoch – gemäß den geltenden rechtlichen Vorgaben – nur bis zum **60. Lebensjahr** möglich.

Der **Abstand** zwischen zwei Spenden muss **zwei Monate** betragen.

Für die unentgeltliche Blutspende erhält jede Spenderin und jeder Spender neben einem Blutgruppenausweis, in dem die Blutgruppe, die Rhesusformel, u.a.m. eingetragen sind, ein reichhaltiges Lebensmittelpaket oder eine andere Sachentschädigung als kleines „Dankeschön“.

Jede Blutspende wird in den Laboratorien des Blutspendedienstes auf verschiedene übertragbare Krankheiten, u.a. untersucht.

Landkreis Erding

Donnerstag	16.12.10	15.30-19.45 Uhr	Wartenberg	Volksschule, Zustorfer Str. 1
Montag 2	20.12.10	15.00-19.45 Uhr	Erding	Grundschule Klettham, Rupprechtstr.
Dienstag 2	21.12.10	15.00-19.45 Uhr	Erding	Grundschule Klettham, Rupprechtstr.
Dienstag	21.12.10	15.30-19.45 Uhr	Wartenberg	Volksschule, Zustorfer Str. 1
Mittwoch	22.12.10	16.00-19.45 Uhr	St. Wolfgang	Grundschule, Schulstr. 44
Donnerstag 1	23.12.10	15.30-19.45 Uhr	Isen	Grund- u. Hauptschule, Am Bräuanger
Montag 14	27.12.10	15.30-19.45 Uhr	Dorfen	Hauptschule, Josef-Martin-Bauer-Str.
Dienstag 14	28.12.10	15.30-19.45 Uhr	Dorfen	Hauptschule, Josef-Martin-Bauer-Str.
Mittwoch	29.12.10	16.00-19.45 Uhr	Moosinning	Grund- u. Teilhauptschule I Kirchenstr. 13
Montag	10.01.11	15.30-19.45 Uhr	VG Wörth-Hörlkofen	Grund- u. Hauptschule Breitöttinger Str. 5
Dienstag 1	11.01.11	15.00-19.45 Uhr	Erding	Grundschule, Ludwig-Simmet-Anger
Mittwoch 1	12.01.11	15.00-19.45 Uhr	Erding	Grundschule, Ludwig-Simmet-Anger
Donnerstag 1	13.01.11	15.30-19.45 Uhr	Isen	Grund- u. Hauptschule, Am Bräuanger
Achtung: Neuer Aktionsort!				
Montag 15	17.01.11	16.00-19.45 Uhr	Kirchberg	Grundschule, Schröding, Schulstr.
Mittwoch 56	19.01.11	15.30-19.45 Uhr	VG Oberding	Grund- u. Teilhauptschule, Hauptstr.
Dienstag	25.01.11	15.00-19.45 Uhr	Taufkirchen/V.	Bürgersaal, Landshuter Str. 21
Mittwoch	26.01.11	15.00-19.45 Uhr	Taufkirchen/V.	Bürgersaal, Landshuter Str. 21

Termine

Abfuhrbezirke und Abfuhrtermine der „Gelben Säcke“ im Landkreis Erding für das zweite Halbjahr 2010 durch die

Fa. Heinz, Moosburg, Tel.: 08761/680-23 und die Fa. Wilm, Dorfen, Tel: 08081/2116

Abfuhrgebiet	Bemerkung	Abfuhrtermine						
		26.07.	23.08.	20.09.	18.10.	15.11.	13.12.	
Berglern		26.07.	23.08.	20.09.	18.10.	15.11.	13.12.	
Bockhorn		14.07.	11.08.	08.09.	06.10.	04.11.	01.12.	29.12.
Buch am Buchrain		12.07.	09.08.	06.09.	04.10.	02.11.	29.11.	27.12.
Dorfen Stadt (Aussenbereich West)	Grenze B 15	05.07.	02.08.	30.08.	27.09.	25.10.	22.11.	20.12.
Dorfen Stadt * (Aussenbereich Ost)	Grenze B 15	06.07.	03.08.	31.08.	28.09.	26.10.	23.11.	21.12.
Dorfen Stadt – Ost **	Grenze B 15	07.07.	04.08.	01.09.	29.09.	27.10.	24.11.	22.12.
Dorfen Stadt - West	Grenze B 15	08.07.	05.08.	02.09.	30.09.	28.10.	25.11.	23.12.
Eitting		02.07.	30.07.	27.08.	24.09.	22.10.	19.11.	17.12.
Erding Stadt		12.07.	09.08.	06.09.	04.10.	02.11.	29.11.	27.12.
Erding Stadt		13.07.	10.08.	07.09.	05.10.	03.11.	30.11.	28.12.
Erding Stadt		14.07.	11.08.	08.09.	06.10.	04.11.	01.12.	29.12.
Erding Stadt		15.07.	12.08.	09.09.	07.10.	05.11.	02.12.	30.12.
Erding Stadt		16.07.	13.08.	10.09.	08.10.	06.11.	03.12.	31.12.
Erding Stadt	Nur dort Abholung, wo 1,1 m³ Behälter für Restabfall stehen	19.07.	16.08.	13.09.	11.10.	08.11.	06.12.	
Finsing		23.07.	20.08.	17.09.	15.10.	12.11.	10.12.	
Forstern		28.07.	25.08.	22.09.	20.10.	17.11.	15.12.	
Fraunberg		28.07.	25.08.	22.09.	20.10.	17.11.	15.12.	
Hohenpolding		13.07.	10.08.	07.09.	05.10.	03.11.	30.11.	28.12.
Inning am Holz		13.07.	10.08.	07.09.	05.10.	03.11.	30.11.	28.12.
Isen		27.07.	24.08.	21.09.	19.10.	16.11.	14.12.	
Isen/Burgrain und südlich davon		28.07.	25.08.	22.09.	20.10.	17.11.	15.12.	
Kirchberg		01.07.	29.07.	26.08.	23.09.	21.10.	18.11.	16.12.
Langenpreising		26.07.	23.08.	20.09.	18.10.	15.11.	13.12.	
Lengdorf		09.07.	06.08.	03.09.	01.10.	29.10.	26.11.	24.12.
Moosinning		21.07.	18.08.	15.09.	13.10.	10.11.	08.12.	
Neuching		22.07.	19.08.	16.09.	14.10.	11.11.	09.12.	
Oberding		20.07.	17.08.	14.09.	12.10.	09.11.	07.12.	
Ottenhofen		22.07.	19.08.	16.09.	14.10.	11.11.	09.12.	
Pastetten		16.07.	13.08.	10.09.	08.10.	06.11.	03.12.	31.12.
Sankt Wolfgang		26.07.	23.08.	20.09.	18.10.	15.11.	13.12.	
Steinkirchen		01.07.	29.07.	26.08.	23.09.	21.10.	18.11.	16.12.
Taufkirchen (Ort)		01.07.	29.07.	26.08.	23.09.	21.10.	18.11.	16.12.
Taufkirchen (Aussenbereich Ost)	Grenze B 15	02.07.	30.07.	27.08.	24.09.	22.10.	19.11.	17.12.
Taufkirchen (Aussenbereich West)	Grenze B 15	05.07.	02.08.	30.08.	27.09.	25.10.	22.11.	20.12.

Walpertskirchen		12.07.	09.08.	06.09.	04.10.	02.11.	29.11.	27.12.
Wartenberg		27.07.	24.08.	21.09.	19.10.	16.11.	14.12.	
Wörth		15.07.	12.08.	09.09.	07.10.	05.11.	02.12.	30.12.

* Die Bereitstellung der Gelben Säcke ist für den ges. Außenbereich Dorfen-Ost an diesem Termin (Tiefenbach, Eibach, Hausmehring, usw.). ** An diesem Termin erfolgt auch noch die Abholung der Gelben Säcke für den Außenbereich Dorfen-Ost, die am Vortag nicht „geschafft“ wurde.

Abfuhrbezirke und Abfuhrtermine der „Papiertonne“ Landkreis Erding für das zweite Halbjahr 2010

Fa. Heinz, Fa. Wilm, Ansprechpartner: Herr Wohlgemuth, Tel.: 08761/680-23
Fa. Remondis, Ansprechpartner: Herr Schriefl, Tel.: 089/89217-209

Abfuhrgebiet	Bemerkung	Abfuhrtermine						
Berglern		27.07.	24.08.	21.09.	19.10.	16.11.	14.12.	
Bockhorn Ort und Außenbereich Süd an Staatsstr. 2084		08.07.	05.08.	02.09.	30.09.	28.10.	25.11.	23.12.
Bockhorn Außenbereich Nord		09.07.	06.08.	03.09.	01.10.	29.10.	26.11.	24.12.
Buch am Buchrain		21.07.	18.08.	15.09.	13.10.	10.11.	08.12.	
Dorfen Außenbereich West	Grenze B 15	02.07.	30.07.	27.08.	24.09.	22.10.	19.11.	17.12.
Dorfen Außenbereich Ost	Grenze B 15	27.07.	24.08.	21.09.	19.10.	16.11.	14.12.	
Dorfen Stadt - Ost	Grenze B 15	28.07.	25.08.	22.09.	20.10.	17.11.	15.12.	
Dorfen Stadt - West	Grenze B 15	01.07.	29.07.	26.08.	23.09.	21.10.	18.11.	16.12.
Eitting		07.07.	04.08.	01.09.	29.09.	27.10.	24.11.	22.12.
Erding Stadt	Tour 1	20.07.	17.08.	14.09.	12.10.	09.11.	07.12.	
Erding Stadt	Tour 2	21.07.	18.08.	15.09.	13.10.	10.11.	08.12.	
Erding Stadt	Tour 3	22.07.	19.08.	16.09.	14.10.	11.11.	09.12.	
Erding Stadt	Tour 4	23.07.	20.08.	17.09.	15.10.	12.11.	10.12.	
Erding Stadt	Tour 5	09.07.	06.08.	03.09.	01.10.	29.10.	26.11.	24.12.
Finsing		15.07.	12.08.	09.09.	07.10.	05.11.	02.12.	30.12.
Forstern		06.07.	03.08.	31.08.	28.09.	26.10.	23.11.	21.12.
Fraunberg		08.07.	05.08.	02.09.	30.09.	28.10.	25.11.	23.12.
Hohenpolding		07.07.	04.08.	01.09.	29.09.	27.10.	24.11.	22.12.
Inning am Holz		08.07.	05.08.	02.09.	30.09.	28.10.	25.11.	23.12.
Isen - West	Grenze Staatsstraße 2086	19.07.	16.08.	13.09.	11.10.	08.11.	06.12.	
Isen – Ost und Burgrain, Mittbach, Pemmering	Grenze Staatsstraße 2086	20.07.	17.08.	14.09.	12.10.	09.11.	07.12.	
Kirchberg		07.07.	04.08.	01.09.	29.09.	27.10.	24.11.	22.12.
Langenpreising		26.07.	23.08.	20.09.	18.10.	15.11.	13.12.	
Lengdorf		05.07.	02.08.	30.08.	27.09.	25.10.	22.11.	20.12.
Moosinning Ort		12.07.	09.08.	06.09.	04.10.	02.11.	29.11.	27.12.
Moosinning Außenbereich		13.07.	10.08.	07.09.	05.10.	03.11.	30.11.	28.12.
Neuching		14.07.	11.08.	08.09.	06.10.	04.11.	01.12.	29.12.
Oberding Ort, Oberdingermoos, Schwaig, Schwaigermoos		05.07.	02.08.	30.08.	27.09.	25.10.	22.11.	20.12.
Gemeinde Oberding, Aufkirchen, Notzing, Niederding, Notzingermoos		06.07.	03.08.	31.08.	28.09.	26.10.	23.11.	21.12.
Ottenhofen		08.07.	05.08.	02.09.	30.09.	28.10.	25.11.	23.12.
Pastetten		07.07.	04.08.	01.09.	29.09.	27.10.	24.11.	22.12.
Sankt Wolfgang Ort und Außenbereich Nord bis Armstorf		22.07.	19.08.	16.09.	14.10.	11.11.	09.12.	

St. Wolfgang Außenbereich Süd		23.07.	20.08.	17.09.	15.10.	12.11.	10.12.	
Steinkirchen		07.07.	04.08.	01.09.	29.09.	27.10.	24.11.	22.12.
Taufkirchen Ort West	Grenze B 15	19.07.	16.08.	13.09.	11.10.	08.11.	06.12.	
Taufkirchen Ort Ost	Grenze B 15	20.07.	17.08.	14.09.	12.10.	09.11.	07.12.	
Taufkirchen Außenbereich Ost	Grenze B 15	21.07.	18.08.	15.09.	13.10.	10.11.	08.12.	
Taufkirchen Außenbereich West	Grenze B 15	22.07.	19.08.	16.09.	14.10.	11.11.	09.12.	
Walpertskirchen		21.07.	18.08.	15.09.	13.10.	10.11.	08.12.	
Wartenberg Ost	Grenze Erdinger/Strogenstr.	28.07.	25.08.	22.09.	20.10.	17.11.	15.12.	
Wartenberg West	Grenze Erdinger/Strogenstr.	01.07.	29.07.	26.08.	23.09.	21.10.	18.11.	16.12.
Wörth		26.07.	23.08.	20.09.	18.10.	15.11.	13.12.	

Weitere Informationen zur Papiertonne:

Die Papiertonne ist für die haushaltsnahe Erfassung von Papier, Pappe und Kartonagen. Beschichtetes und verschmutztes Papier sowie sonstige Abfälle gehören nicht in diese Tonne, andernfalls können die Behälter nicht entleert werden.

Die Papiertonne wird 4-wöchentlich geleert und ist wie die Rest- und Biomülltonne am Abfuhrtag bis 06:00 Uhr an der Abfuhrstrecke bereitzustellen. Wenn die Papiertonne nicht geleert werden konnte, weil sie nicht pünktlich bereitgestellt wurde, besteht auch weiterhin die Möglichkeit Papier, Pappe und Kartonagen über die Sammelcontainer an den Containerplätzen und Recyclinghöfen zu entsorgen. Das gilt auch für den Fall, dass das Tonnenvolumen bis zur nächsten Leerung nicht ausreicht.

Weitere Informationen unter:

www.landkreis-erding.de/abfallwirtschaft



<http://www.kms-erding.de/>



<http://www.vhs-erding.de/>

Beratung für hör- und sprachauffällige Kinder im Gesundheitsamt Erding

Seit Jahren finden in regelmäßigen Abständen im Gesundheitsamt Erding pädoaudiologische Sprechstunden statt.

Die Beratung wird von einer Hörgeschädigtenpädagogin von der Pädagogisch-Audiologischen Beratungsstelle in München durchgeführt.

Dabei geht es in erster Linie um Abklärung von Hör- und Sprachauffälligkeiten, die zu Lernproblemen führen können.

Ziel der Beratung ist einmal, zu prüfen und näher abzuklären, ob Behandlungsmaßnahmen, also eine Überweisung an den HNO-Arzt zur Einleitung einer Therapie notwendig sind.

Zum anderen ist sie aber auch eine gezielte heil- und sonderpädagogische Beratung, insbesondere zu Fragen der schulischen Eingliederung. Die Früherfassung des hörgestörten Kindes ist das entscheidende diagnostische und therapeutische Prinzip der Beratung.

Leichte Hörstörungen werden nicht selten erst im Kindergartenalter erkannt.

Wenn ein Kind allerdings nicht richtig hört, lernt es auch nicht richtig sprechen; die geistige und soziale Entwicklung ist dadurch ebenfalls eingeschränkt.

Daher unsere Bitte, „achten Sie auf hör- und sprachauffällige Kinder“. Machen Sie gegebenenfalls die Eltern auf unsere Sprechtage zur Abklärung des Problems aufmerksam.

An folgenden Tagen gibt es für das Schuljahr 2010/11 die Beratung für hör- und sprachauffällige Kinder im Gesundheitsamt Erding:

Mittwoch,den	09.02.11
	23.03.11
	04.05.11
	01.06.11
	13.07.11

Weitere Informationen gibt es bei der pädagogisch-audiologischen Beratungsstelle München, Telefon 089/741 322 38 oder beim Gesundheitsamt Erding, Telefon 08122/58-1430.

Rat und Hilfe

Informationen über das Jugendamt und die Erziehungsberatungsstelle des Landkreises Erding gibt es auch im Internet:

<http://www.jugendamt-erding.de>
<http://www.erziehungsberatung-erding.de>

Ihre Ansprechpartnerin in allen Gleichstellungsfragen
für Frauen und Männer in Familie, Beruf und Gesellschaft:

Marietta Wolf
Landratsamt Erding

Tel. 08122 / 58-1429, E-Mail: gleichstellung@lra-ed.de

Staatlich anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen

<http://www.schwanger-in-erding.de>

E-Mail: schwanger@lra-ed.de

- Beratung in allen die Schwangerschaft betreffenden psychosozialen Fragen
- Schwangerschaftskonfliktberatung nach StGB § 219

Landratsamt Erding
Abt. 5 – Gesundheitsamt

Bajuwarenstr. 3
85435 Erding
Tel. 08122/58-1430

Termine nach Vereinbarung

Rat und Hilfe für Frauen in Not

Tel. 08081/1738

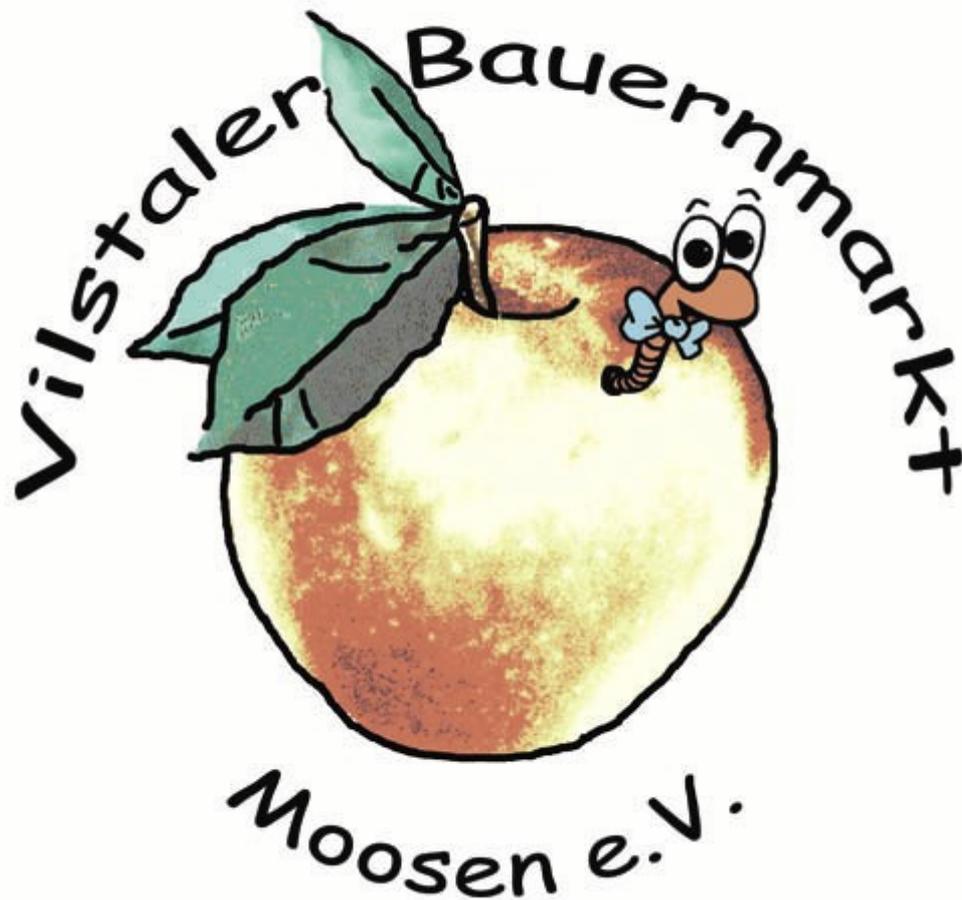
Die Mitarbeiterinnen des Frauenhauses
sind rund um die Uhr erreichbar.
Anrufe werden streng vertraulich behandelt.

Bauernmarkt



Aus dem Umland - frisch auf den Tisch!

ganzjährig
jeden Freitag von 11.30 bis 16.00 Uhr
direkt an der B15



**Freitags, außer Feiertage, von 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
März bis Dezember,
am Dorfplatz in Moosen.**



Bauernhausmuseum des Landkreises Erding

Taufkirchener Str. 24
85435 Erding

Öffnungszeiten:
jährlich geöffnet von
Ostersonntag bis Ende Oktober
an allen **Samstagen, Sonntagen und Feiertagen**
von **10.00 bis 17.00 Uhr**
(Einlass bis 16.30 Uhr)

Bauernmarkt im Bauernhausmuseum des Landkreises Erding



jeden Freitag

(bei Feiertagen bereits am Donnerstag)

13.00 - 18.00 Uhr

(im Winterhalbjahr nur bis 17.00 Uhr)